

COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM TURNSPORT (Trainingsbetrieb)

Gilt für folgende Sportarten:

Aerobic, Gymnastik, Geräteturnen, Korbball, Leichtathletik, Indiac, Nationalturnen, Rhönrade, Trampolin, Volleyball, Kunstturnen, Rhythmische Gymnastik, Parkour

Version: 11.0
Verfasser: Jérôme Hübscher und Jasmin Steinacher
Datum: 26.05.2021



1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 26. Mai 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (Bereich Breitensport) stattfinden kann.

Im Freien und in Innenräumen darf unter Einhaltung von bestimmten Massnahmen, Sport in Gruppen bis maximal 50 Personen betrieben werden. Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Wettkämpfe für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen in allen Sportarten wieder mit Publikum stattfinden. Wettkämpfe (auch von Mannschaftssportarten) bei den Erwachsenen sind nur Draussen, mit max. 50 Personen und mit Publikum wieder erlaubt.

Vereine welche Sportarten ausüben, welche nicht zu den Turnsportarten gehören, müssen auch die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände beachten. (Bsp. Volleyball, Unihockey, Handball etc.).

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein das bestehende Schutzkonzept entsprechend angepasst werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Sportanlagen abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

Achtung: Bitte beachtet die Kantonalen und Regionalen Bestimmungen. Diese können von den nationalen Empfehlungen abweichen.

1.2 Zielsetzungen

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern.

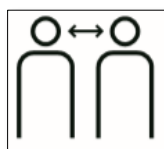
2 Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A** Symptomfrei ins Training
- B** Distanz und Gruppengrösse einhalten (1.5 m Abstand)
- C** Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D** Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E** Schutzmaskenpflicht
- F** Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



A



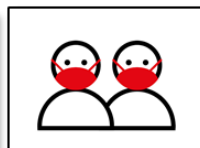
B



C



D



E



F

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

3 Erläuterungen

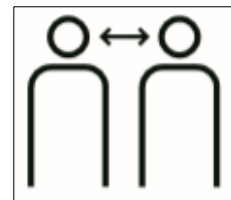
A | Symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.



B | Distanz und Gruppengrösse einhalten

Bei der Anreise, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.



Sportaktivitäten in Innenräumen

Sport in Innenräumen ist für Einzelpersonen oder Gruppen bis maximal 50 Personen, unter Einhaltung des Mindestabstands (1.5 Meter) **sowie** permanenter Maskentragpflicht möglich (Ausnahmen siehe Punkt E).

Kontaktsportarten sind Drinnen nur erlaubt, bei denen der Körperkontakt unumgänglich ist (z.B. Judo oder Schwingen), die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen genügen (mind. 50 Quadratmeter pro Paar).

Mannschaftssportarten sind Drinnen nicht erlaubt.

Sportaktivitäten im Aussenbereich

Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Leiterperson) ausgeübt werden. Es muss eine Gesichtsmaske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

Im Aussenbereich sind Kontaktsportarten und Mannschaftssportarten nur erlaubt mit Maske oder Kontaktdaten-Erhebung.

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum.

Helfen/Sichern:

Das Helfen und Sichern ist nur bei Personen bis 20 Jahren und mit Maske erlaubt.

Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

Leitersituation:

Für Trainings bei Unter-20-Jährigen sind so viele Trainerinnen und Trainer zugelassen, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden.

Muki-Turnen

Das Muki-Turnen ist mit max. 50 Personen (drinnen und draussen) erlaubt. Die Kinder sind bei der maximalen Gruppengrösse von 50 Personen mitzuzählen.

Beständige Gruppen

Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren. Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.



Mehrere Gruppen à maximal 50 Personen sind denkbar, wenn die Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder weder annähern noch mischen.

C | Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.



D | Protokollierung der Teilnehmenden

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzzisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

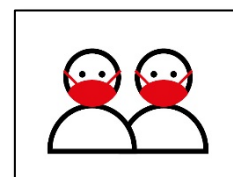


Zutrittsbeschränkungen:

- In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zur Trainingshalle (= Gebäudekomplex) Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten.
- Begleitperson und Ausstehende (Eltern, Freunde, ...) haben **nur sofern nötig** Zutritt.
- Beim Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern, warten die Eltern vor der Sporthalle.

E | Schutzmaskenpflicht

Es ist zwischen Outdoor- und Indoor-Sport zu unterscheiden. In Außenbereichen gilt eine Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Soll draussen ohne Maske sowie ohne Abstand Sport getrieben werden, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.



In Innenräumen muss eine Maske getragen und der Abstand (1.5m) eingehalten werden. Auf eine Maske kann drinnen nur verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung erforderlich ist und erhöhte Abstandsvorgaben umgesetzt werden. Bei Sportaktivitäten drinnen ohne Maske muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei Sportarten ohne erhebliche körperliche Anstrengung und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird (z.B. Yoga, Pilates), liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 Quadratmetern pro Person. Bei der Variante mit beständigen Teams aus höchstens vier Personen müssen pro Gruppe mindestens 50 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Sport drinnen ohne Masken verlangt nach einer Kontaktdaten-Erhebung.

Im Sport sind von Bundes-Seite her Personen vor ihrem 20. Geburtstag von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen. Verschiedene Kantone regeln dies allerdings schärfer.

Trainer*in:

Für Trainer und Trainerinnen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

Muki-Turnen:

Für alle Begleitpersonen, Leiter und Leiterinnen gilt Maskenpflicht.

F | Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies **Max Mustermann**. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 XXX XX XX oder max.mustermann@vereinxy.ch).



Corona-Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln vom BAG (Plakat) aufgehängt werden.

Leiterinnen und Leiter:

- Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf Punkte A – E.
- Aktives Eingreifen/Hilfestellung erfolgt nur, wenn es zwingend notwendig ist.

Alle:

- Halten sich an die geltenden Abstandseignen und Hygienevorschriften.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

4 Ergänzungen

Organisation

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5 m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat. Sollte die Infrastruktur über genügend grosse Innenräume/Vorräume verfügen, kann der Warteraum auch im Gebäudeinnern vorgesehen werden. Die entsprechenden Warteräume sind zu kennzeichnen. Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Allenfalls ist beim Einlass eine Art Schleuse vorzusehen, welche alle Personen einzeln durchschreiten müssen.

Information



Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das neuste Plakat vom BAG anzubringen.

Allgemeine Bestimmungen gültig ab 31.06.21

5 Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.

Weitere Infos auf der [Website vom Bundesamt für Gesundheit](#).

6 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Der Schweizerische Turnverband kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber seinen Mitgliederverbänden, Vereinen und Funktionären. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail und umfasst folgende Verteiler:

- Präsidien der Mitgliederverbände und Vereine
- Infoverantwortliche der Mitgliederverbände
- Sekretariate der Mitgliederverbände
- Trägerschaften der verschiedenen Sportarten
- Trägerschaften der Nachwuchsförderung
- Funktionäre und Ressort-/Fachgruppenmitglieder des STV
- Leiterinnen und Leiter/J+S-Coaches

Das Konzept wird zudem auf folgenden Kanälen publiziert:

- Website STV
- Info-Post auf den sozialen Medien (Facebook / Twitter) mit Verlinkung zur Website
- Vereinsversand (Informationsbrief / E-Mail an die Vereinspräsidenten)

Die Mitgliederverbände informieren die Vereine in ihrem Verbandsgebiet über das Schutzkonzept. Die Vereinsführungen kommunizieren das Schutzkonzept bzw. wie dieses bei ihnen umgesetzt gegenüber ihren Funktionären, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner sowie Eltern.